



**Gebührensatzung der Volkshochschule
der Stadt Frechen vom 16.05.2011**
(in der Fassung der 2. Änderung vom 15.12.2016)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 10.05.2011 folgende Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Frechen beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Frechen werden gemäß § 15 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Frechen vom 25.05.2000 in der zur Zeit geltenden Fassung Gebühren erhoben.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden nach Anlage A, die Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, berechnet.
- (2) Die Teilnahmegebühren für Studienreisen, Exkursionen u.ä. sind kostendeckend anzusetzen.

**§ 3
Gebührenermäßigung, Gebührenerlass**

- (1) Die Kursgebühr wird auf Antrag ermäßigt für
 - a) Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, AuPair (bis zum vollendeten 30. Lebensjahr),
 - b) Empfänger/-innen von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sowie von Arbeitslosengeld nach dem SGB III,
 - c) Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
 - d) Wehrpflichtige im Grundwehrdienst oder zivilen Ersatzdienst sowie Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder einen freiwilligen sozialen Dienst ableisten,
 - e) Empfänger/-innen des Bildungs- und Teilhabepakets.

Die Ermäßigung beträgt 50 %.



- (2) Die Gebühr wird nicht ermäßigt für
 - a) Kurse und Einzelveranstaltungen mit einer Kursgebühr bis 10,00 €
 - b) Rehabilitations-/Koronarkurse,
 - c) Studienfahrten/-reisen,
 - d) Kurse, bei denen dies ausgeschrieben ist (z.B. Schülerkurse).
- (3) Auf schriftlichen Antrag wird in anderen begründeten Fällen gleiche Ermäßigung gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leitung der Volkshochschule Frechen.
- (4) Der schriftliche Ermäßigungsnachweis (nicht älter als 3 Monate) ist grundsätzlich mit der Anmeldung in der VHS-Geschäftsstelle einzureichen. Er kann maximal 14 Tage nach Abgabe der Anmeldung nachgereicht werden.
- (5) Veranstaltungen, für deren Durchführung ein dringendes öffentliches Interesse besteht, können gebührenfrei oder mit ermäßigter Gebühr angeboten werden.
- (6) Veranstaltungen, die wegen verminderter Teilnehmerzahl oder anderer Sonderstruktur unterhalb der Mindesteinnahme eines regulären Vergleichskurses liegen, können mit entsprechend erhöhter Gebühr angeboten werden. Hierüber entscheidet die Leitung der Volkshochschule.
- (7) Ausländische Teilnehmer/-innen, die Leistungen des Frechener Sozialamtes beziehen und keinen Anspruch auf Mittel des Bundesamtes für Migration haben, erhalten in den Kursen Deutsch als Fremdsprache eine Gebührenermäßigung von 50 %

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zur Teilnahme an einer gebührenpflichtigen Veranstaltung der Volkshochschule angemeldet hat oder wer an einer gebührenpflichtigen Einzelveranstaltung teilnimmt.
- (2) Der Rücktritt von einer verbindlichen Anmeldung ist durch schriftliche Abmeldung bis zwei Wochen vor dem ersten Veranstaltungstermin kostenfrei möglich. Die Abmeldung ist ausschließlich an die VHS-Geschäftsstelle zu richten. Die Abmeldung bei einer Dozentin/ einem Dozenten oder die Nichtteilnahme reichen nicht aus. Nach Ablauf dieser Frist ist eine schriftliche Abmeldung bis zum ersten Kurstermin möglich. In diesen Fällen wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Volkshochschule im Einzelfall. Von Exkursionen und Studienreisen ist ein Rücktritt nach Ablauf der ausgeschriebenen Anmeldefrist nicht mehr möglich.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden in der Regel durch schriftliche Ermächtigung zum Gebühreneinzug erhoben und innerhalb von zwei bis drei Wochen nach Veranstaltungsbeginn vom angegebenen Konto eingezogen.



- (2) Nach dem Abbuchungslauf eingehende Anmeldungen zu einem Kurs können hinsichtlich der Staffelgebühr und nachträglicher Gebührenermäßigungen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Bei Barzahlung ist die Gebühr mit der Anmeldung fällig. Für Kurse mit Staffelgebühr ist eine Barzahlung nicht möglich.
- (4) Mit der Anmeldung wird eine Teilnahmekarte ausgestellt, die gleichzeitig als Teilnahmeausweis dient und bei Kontrollen vorzulegen ist. Der Nichterhalt einer Teilnahmekarte befreit nicht von der Zahlung der Kursgebühr. Die/der Teilnehmer/-in hat im Zweifelsfall vor Kursbeginn in der Geschäftsstelle nachzufragen, ob die Anmeldung erfolgt ist.

§ 6 Absage von Veranstaltungen

Die/der Teilnehmer/-in hat keinen Anspruch gegen die Volkshochschule auf Durchführung angekündigter Veranstaltungen. Kommt eine Veranstaltung nicht zustande, so werden die gezahlten Gebühren in der Regel bei Vorlage der Teilnahmekarte in voller Höhe erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Beginn des 2. Veranstaltungshalbjahrs 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Frechen vom 19.12.2001 inklusive der hierzu beschlossenen 1. Änderung außer Kraft.



Anlage A zur Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Frechen vom 16.05.2011

1. Die Gebühren betragen für:
- | | |
|---|------------------|
| a) Einzelvorträge und Vortragsreihen je Unterrichtsstunde
bei Voranmeldung | 2,50 €
2,00 € |
| b) Kurse und Seminare je
Unterrichtsstunde à 45 Minuten in der Regel | 2,05 € |
| Unterrichtsstunde à 60 Minuten in der Regel | 2,70 € |
| c) Deutsch als Fremdsprache und Arbeitskreise je Unterrichtsstunde
je Unterrichtsstunde Integrationskurs (Selbstzahler/-innen) | 1,40 €
2,15 € |
| d) Rehabilitationssportkurse
Unterrichtsstunde à 45 Minuten | 1,40 € |
| Unterrichtsstunde à 60 Minuten | 1,90 € |
| e) Kurse an EDV-Geräten Zuschlag je Unterrichtsstunde | 0,50 € |
| f) Kompaktkurse bis 20 Unterrichtsstunden
Zuschlag je Unterrichtsstunde (45 Minuten) | 0,30 € |
| g) Filmvorführungen je Aufführungstermin | 5,00 € |

Soweit nicht anders angegeben, dauert eine Unterrichtsstunde 45 Minuten.

Für jeden Kurs wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4,00 € erhoben (Ausnahme: Kurse und Einzelveranstaltungen mit einer Kursgebühr unter 10,00 €). Eine Ermäßigung dieser Verwaltungsgebühr ist nicht möglich.

2. Vorbereitungslehrgänge für den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen sind gebührenfrei, soweit das Land diese Maßnahmen unter der Voraussetzung der Gebührenfreiheit zusätzlich fördert. Ist dies nicht der Fall, werden die Gebühren durch die VHS Frechen festgesetzt. Je Lehrgangsabschnitt wird eine Materialumlage in Höhe von 20,00 € erhoben.
3. Die Gebühren für von der VHS selbst organisierte Tagesveranstaltungen und Exkursionen enthalten einen Verwaltungsaufschlag von 7 %. Bei mehrtägigen Studienreisen tritt die VHS lediglich vermittelnd auf.



Es gelten die besonderen allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters. Im Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter wird auf den Reisepreis ein Verwaltungsaufschlag von 7 % vereinbart, den der Reiseveranstalter nach Durchführung an die VHS zu zahlen hat.

4. Die Material- oder sonstigen Zusatzkosten werden auf die Teilnehmenden gesondert umgelegt.
5. Die Gebühren für langfristige Lehrveranstaltungen und für Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Fort- und Weiterbildung durchgeführt werden, legt die Leitung der VHS fest.
6. Die Gebühren und die Umlagen pro Arbeitsabschnitt sind auf volle Euro-Beträge aufzurunden. Dies gilt auch bei ermäßigter Gebühr. Bei zu erstattenden Beträgen werden die Gebühren nicht gerundet.
7. Die festgesetzten Prüfungsgebühren hat grundsätzlich die/der Teilnehmende zu tragen. Die Prüfungsgebühren für die in der VHS vorgenommenen VHS-Zertifikatsprüfungen enthalten einen Verwaltungskostenanteil in Höhe von 10,00 €. Teilzertifikate (z.B. Xpert-Module) sind hiervon nicht erfasst.
8. Bei Unterrichtsveranstaltungen, die im Team-Teaching durchgeführt werden, erhöht sich die Gebühr nach Ziffer 1 Nr. b) bis f) pro doppelt zu honorierender Unterrichtsstunde um 50 %.
9. Das Ausstellen von Teilnahmebescheinigungen für das laufende bzw. das jeweils zurückliegende Semester ist kostenfrei. Für Teilnahmebescheinigungen über Veranstaltungen, die länger als ein Semester zurückliegen sowie für inhaltlich qualifizierte Einzelbescheinigungen ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten.
10. Bei einer Anmeldung an der Abendkasse wird ein Aufschlag von 1,00 € erhoben.